

Aufstockungszuschuss (AZ)

Förderleistung:

Zielgruppe dieser Förderleistung sind sogenannte „Erwerbsaufstocker“, also Menschen die erwerbstätig sind aber deren Einkommen nicht ausreicht, unabhängig von SGB II-Leistungen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und die somit - trotz regelmäßiger Erwerbstätigkeit – ergänzende Leistungen beziehen.

Die Förderleistung soll als Anreiz für Unternehmen dienen, eine Ausweitung der Beschäftigung oder eine Anhebung des Einkommens für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der o.g. Zielgruppe vorzunehmen.

Eine Förderung mittels Aufstockungs-Zuschuss erfolgt nur bei Vorlage einer arbeitsvertraglich zugesicherten und gesetzeskonformen Ausweitung des monatlichen Arbeitnehmer-Bruttoentgeltes um mindestens 250,- Euro für die Mindestdauer von 12 Monaten.

Förderhöhe:

Die Förderhöhe ist abhängig von der Aufstockungshöhe des monatlichen Entgeltes und richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Erhöhung des Bruttoarbeitsentgeltes um:	Zahlung eines Festbetrages nach Vorlage des geänderten Arbeitsvertrages	Restbetrag nach Ablauf von 12 Beschäftigungsmonaten unter Zahlung des erhöhten Arbeitsentgeltes	Gesamtbetrag der Förderung
mehr als 250 €	1.000 €	1.500 €	2.500 €
mehr als 500 €	2.000 €	3.000 €	5.000 €
mehr als 800 €	3.000 €	4.500 €	7.500 €

Förderdauer:

Die Förderdauer beträgt 12 Monate, da die Förderleistung in zwei (Teil-) Beträgen (**Zahlung 1** nach erster veränderter Lohnzahlung und **Zahlung 2** nach Ablauf von zwölf Beschäftigungsmonaten) ausgezahlt wird.

Rechtsgrundlage:

§ 16f SGB II (freie Förderung)